



CBAM 2026 – Umsetzung in der Praxis

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism)



Was Unternehmen und Zollvertreter jetzt wissen müssen?

Die guten Nachrichten

- Ab 1.1.2026 gilt eine **De-Minimis-Schwelle von 50to pro Importeur** (Summe aller CBAM-Waren).
- **Standardwerte** können nach dem 31.12.2025 weiterverwendet werden!
- Der erste **Zertifikatekauf** startet ab 1. Februar 2027 - **rückwirkend** für 2026 - nach quartalsweisen Durchschnitt der EU-ETS-Preise 2026.
- Die **Jahresmeldung** für 2026 ist bis **30. September 2027** abzugeben. **Alle Zertifikate** für die Importe 2026 müssen bis dahin im CBAM-Konto hinterlegt und entwertet sein.
- **Ausnahmen:** militärische Zwecke und bestimmte Gebiete (z.B. Büsingen, Helgoland, Livigno..).

Die schlechte Nachricht

- Auch **Kreditinstitute** verlangen künftighin **Nachhaltigkeitsberichte**
- Fehlende Emissionswerte können sich **negativ auf die Kreditwürdigkeitsprüfung** auswirken

Agenda

Überblick über die ab 1.1.2026 geltenden CBAM-Pflichten.

Fokus auf **praktische Umsetzung** statt Rechtsgrundlagen.

Relevante Punkte für
Importeure
indirekte Zollvertreter

Handlungsempfehlungen und Checklisten.

Zeitplan CBAM (1)

Jahr	Maßnahme
2023-2025	Übergangsphase – reine Berichterstattung
2026	Beginn der CBAM-Regelphase.
2027	Kauf von CBAM-Zertifikaten für Importe des Jahres 2026. Preisberechnung auf Basis des quartalsweisen Durchschnitts der EU-ETS-Preise 2026. Am Ende jedes Quartals müssen mindestens 50% der seit Jahresbeginn eingeführten Emissionen durch CBAM-Zertifikate gedeckt sein.

Zeitplan CBAM (2)

Jahr	Maßnahme
2027	Jahresmeldung und Zertifikate-Abgabe bis 30. September 2027. Abgabe der Jahreserklärung 2026 bis 30. September 2027. Rückkauf überschüssiger Zertifikate: Antrag bis 31.10.2027. Verfall: 1. November 2027
2027	Überhangzertifikate können bis 31. Oktober 2027 zurückverkauft werden.
Ab 2027	Quartalsweise Pflichtdeckung von mind. 50 % der eingeführten Emissionen.

Was ändert sich 2026? (1)

Ab 1. Januar 2026 dürfen CBAM-pflichtige Waren nur noch durch autorisierte CBAM-Anmelder eingeführt werden.

Registrierungsantrag muss bis **spätestens 31. März 2026** gestellt werden (Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art 2a Abs. 1 der VO 2025/2083)

Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt eine Übergangsregelung.

Einfuhr weiterhin zulässig, wenn:

1. der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde und
2. Im Zollverfahren die Dokumentencodierung Y238 angegeben wird.

Was ändert sich 2026? (2)

Nach dem 27. September 2026 (Ablauf der Bearbeitungsfrist) dürfen noch registrierte CBAM-Anmelder abfertigen.

Indirekte Vertreter, die **drittländische Unternehmen vertreten**, müssen ebenfalls bis spätestens 31. März 2026 registriert oder benannt sein.

Rechtsgrundlage: VO (EU) 2025/2083, Erwägungsgründe 18-20, Art. 5 Abs. 6, Art. 2a Abs. 2, **Taric Code Y238**)

Die Bearbeitung kann bis 27. September 2026 dauern. Danach dürften nur noch zugelassene CBAM Anmelder abfertigen.

Was ändert sich 2026?

Einführung der CBAM-Erklärung durch registrierte Importeure.

CO₂-Zertifikate müssen jährlich erworben werden (erstmalig bis 30. September 2027).

Datenquelle: tatsächliche oder Standardwerte (letztere auch zukünftig zulässig).

Delegation an Dritte möglich, aber die Hauptverantwortung bleibt beim Importeur.

Autorisierte CBAM-Importeure

Registrierungspflicht über das nationale CBAM-Register.

Voraussetzung: EORI – Nummer + CBAM – Account.

Nur autorisierte Importeure dürfen CBAM-Waren anmelden.
Indirekte Vertreter müssen registriert sein, wenn sie drittländische Auftraggeber (Importeure) vertreten.

Delegation und Verantwortung

Autorisierte CBAM-Importeure dürfen Dritte (z. B. Spediteure) beauftragen, die Berichte zu erstellen.

Dritter muss in der EU niedergelassen und technisch registriert sein (EORI).

Importeur bleibt jedoch für die Angaben **voll verantwortlich!**

Haftungsrisiko bei falscher oder verspäteter Erklärung.

CO₂-Zertifikate – Grundprinzip

Ein Zertifikat entspricht 1 Tonne CO₂e.

Jährliche Abgabe = Menge × Emissionsfaktor × Zertifikatspreis.

Erwerb der Zertifikate **erst 2027**, rückwirkend für 2026.

Kein Handel am Markt – nur Erwerb über nationale CBAM-Plattform.

Abzug von CO₂-Preisen im Ursprungsland, wenn dort ein gleichwertiges Emissionshandelssystem besteht. Diese Anrechnung reduziert die erforderlichen Zertifikate, nicht aber deren Preis.

Preis der Zertifikate

Grundlage: EU ETS Durchschnittspreis (Vorwoche)

Preis schwankt wöchentlich – aktuell bei rund € 80 pro Tonne CO₂e.

Unternehmen kaufen Zertifikate im Folgejahr zum dann gültigen Satz.

Risiko: steigender Preis zwischen Emission und Kaufzeitpunkt.

Kauf, Rückkauf und Verfall von CBAM-Zertifikaten (1)

Kauf der Zertifikate:

Der Verkauf von CBAM-Zertifikaten startet 2027 für Importe des Jahres 2026.

Der Preis richtet sich nach dem quartalsweisen Durchschnitt der EU-ETS-Preise 2026 (nicht nach dem Preis des Kaufjahres).

Erstmaliger Kauf möglich ab 1. Februar 2027

Kauf, Rückkauf und Verfall von CBAM-Zertifikaten (2)

Rückkauf der Zertifikate:

Überhangzertifikate können bis spätestens 31. Oktober des Jahres zurückverkauft werden, in dem sie abgegeben wurden.

Der Rückkauf erfolgt 1:1 zum ursprünglichen Kaufpreis über die EU-Zentralplattform (Art. 20 CBAM-VO)

Für 2026-Zertifikate ist der Rückkauf nur im Jahr 2027 möglich. Die frühere 1/3-Regel entfällt vollständig

Kauf, Rückkauf und Verfall von CBAM-Zertifikaten (3)

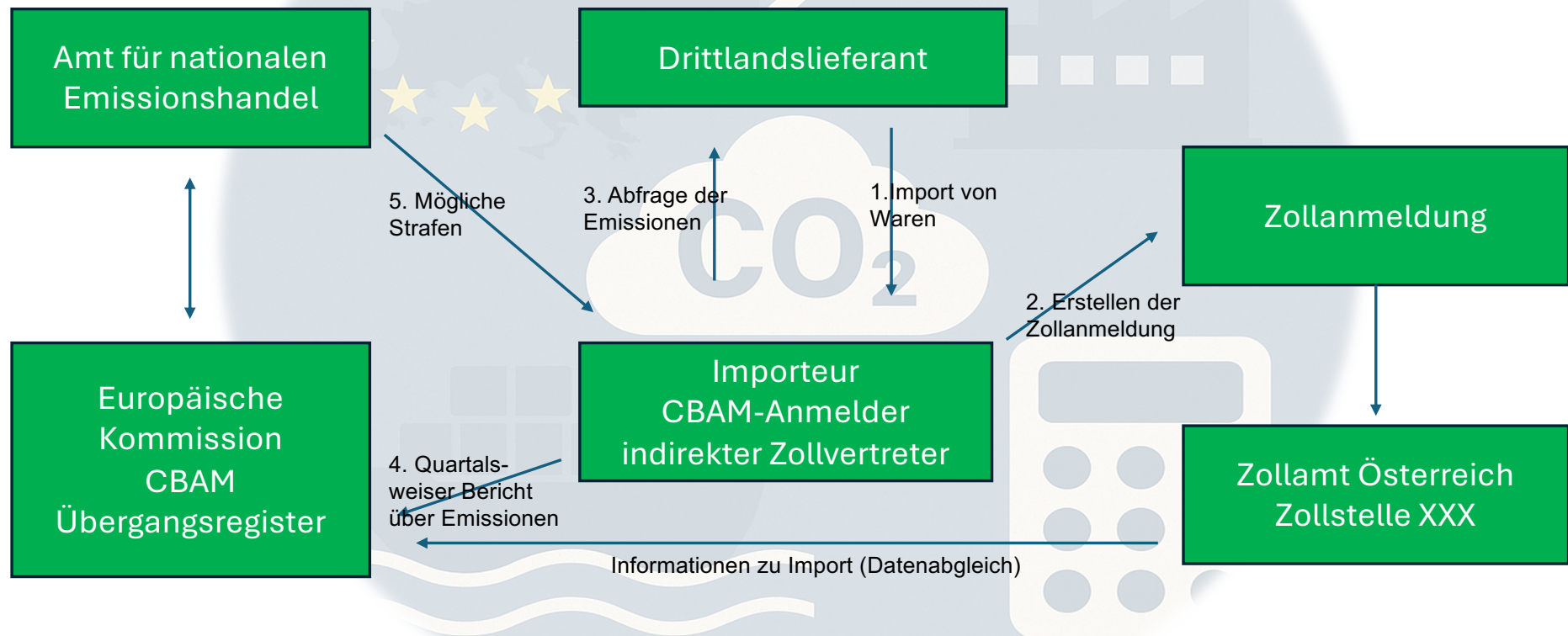
Verfall und Praxistipps:

Nicht genutzte Zertifikaten verfallen nach einem Jahr. Für 2026-Zertifikate erfolgt der Verfall am 1. November 2027.

Rückkauf rechtzeitig beantragen – nach Ablauf der Frist kein Rückkauf mehr möglich.

Importvolumen laufend überwachen, um Überhänge zu vermeiden.

Mechanismus



Beispielrechnung – Standardwerte

2034 – auf Basis von € 80 / t

Einfach, aber teuer



Produkt: Stahlbleche



Importmenge: 100 t



Emission 2,3 t CO₂e/t



ETS-Preis: 80 €/T



CBAM Abgabe (CO₂ -
Steuer): $100 \times 2,3 \times$
 $80 = \mathbf{18.400,00 \text{ EUR}}$



Beispielrechnung – Echtwerte

2034 – auf Basis von € 80 / t

**Aufwendiger, aber
günstiger**



Produkt: Stahlbleche



Importmenge: 100 t



Emission 1,8 t
CO₂e/t



ETS-Preis: 80 €/T



CBAM Abgabe (CO₂
-Steuer): $100 \times 1,8$
 $\times 80 = \mathbf{14.400,00}$
EUR



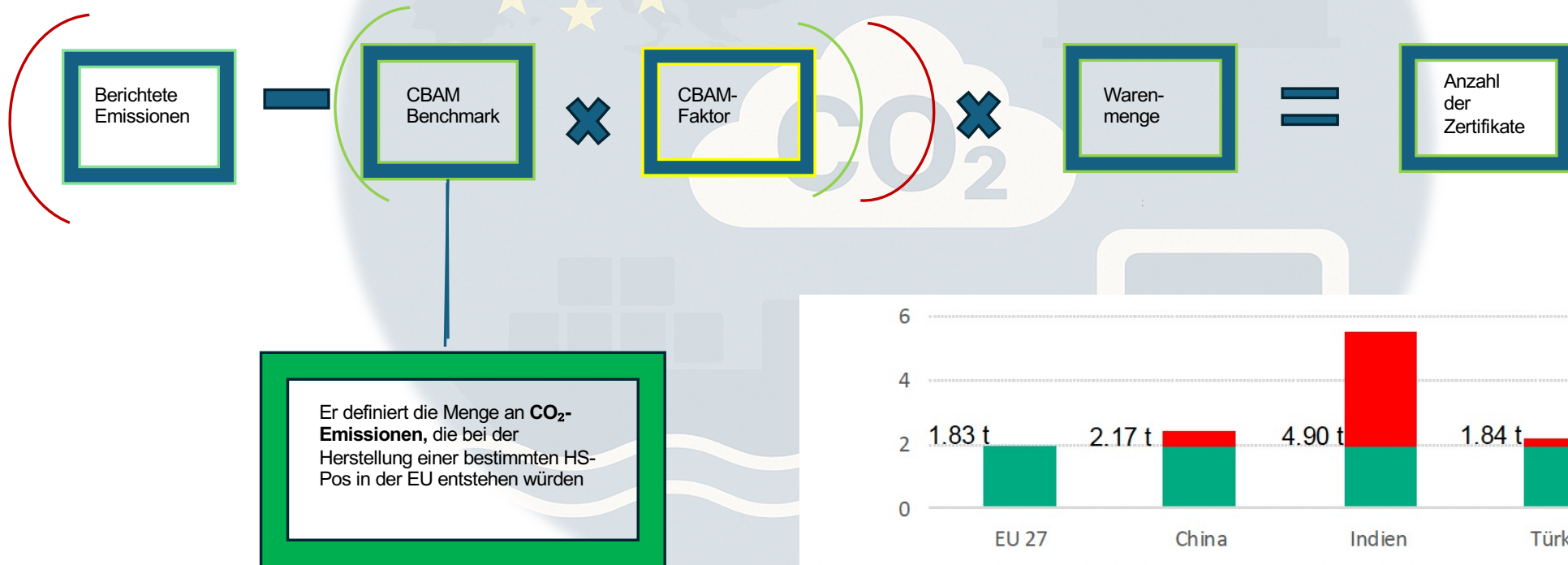
Kostenersparnis:
4.000,00 EUR

(? Wer zahlt die
Kosten des
auditierten Prüfers?)

Bei einem anrechenbaren CO₂-Preis im Ursprungsland von 20 €/t reduziert sich die Abgabepflicht entsprechend – z. B. $100 \text{ t} \times (1,8 \text{ t} - 0,25 \text{ t}) \times 80 \text{ €}$.

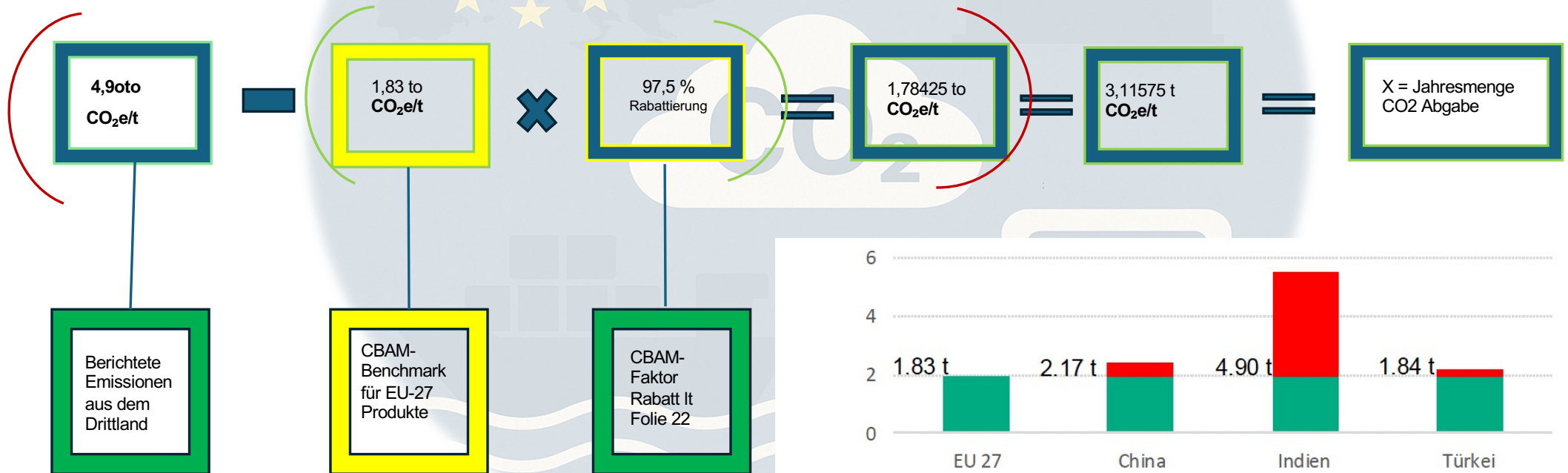
CBAM-Zertifikate

Tatsächliche Berechnung der Anzahl der relevanten Emissionen



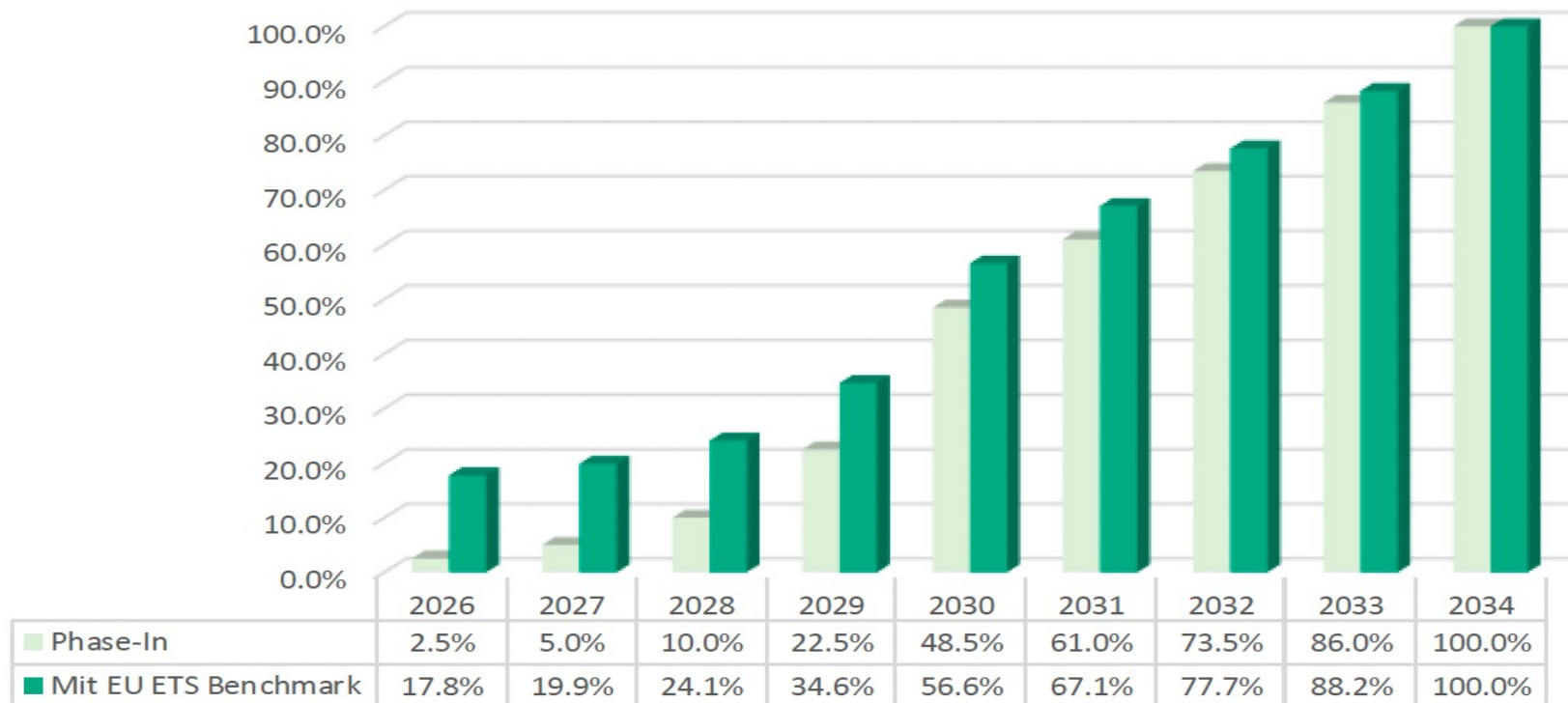
CBAM-Zertifikate

Tatsächliche Berechnung der Anzahl der relevanten Emissionen, Beispiel: Schrauben aus Indien – Basis 2026 – Indien (bei 1000 to jährlich)



CBAM-Zertifikate

Einfacher Überblick über die Einführung des CBAM-Faktors – Rabattierung





Ab 2027 können CBAM-Anmelder zur laufenden Quartalsdeckung entweder die **Defaultwerte gem. Anhang IV (ohne Aufschlag)** oder die **Vorjahreswerte (gleiche KN + Herkunft)** heranziehen. „Pflicht zur quartalsweisen Hinterlegung von Zertifikaten ab 2027 gilt nur für zugelassene CBAM-Anmelder.“

Handlungsempfehlung Einkauf

Lieferanten prüfen!	Liefert der Lieferant echte CO₂-Daten oder Standardwerte?
Standardwerte i.d.R. höher	mehr CBAM-Kosten
Lieferanten mit zertifizierte Emissionsdaten bevorzugen!	
Vertraglich absichern	Regress bei falschen Angaben.

Echtdaten versus Standardwerte

Merkmale	Echtdaten	Standardwerte
Quelle	Hersteller mit Audit	EU-Durchschnittswerte
Aufwand	Hoch	Niedrig
Genauigkeit	Präzise	Grob
Kosten	Zertifizierung nötig	Keine Prüfung
Folge	Geringere Abgabe	Höhere CBAM-Kosten

Wirtschaftlichkeitsgrenze prüfen

Zertifizierung kann sich schon ab 50to Jahresmenge pro Produktgruppe lohnen!

Beispiel: Stahl?

Empfehlung: Wirtschaftlichkeitsvergleich durchführen!

Codierungen in den Zollanmeldungen

Y128	CBAM-Accountnummer (Pflichtfeld ab 2026)	Y135	Güter, die für militärische Zwecke verwendet werden (Art. 2 Abs. 3)
Y137	De-minimis < 50 to, ausgenommen Strom und Wasserstoff	Y136	In der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats erzeugter Strom oder Wasserstoff (Art. 2 Abs. 3b, nur für 2804 10 00 und 2716 00 00)
Y134	Sondergebiete: Büsingen, Helgoland, Livigno (Art. 2(4))	Y237	EU-Ursprungswaren

Falsche Codierungen führen zu Fehlermeldungen oder unrichtige CBAM-Pflichten: Falsche Kombinationen (z.B. Y137 i.V.m. Y128) führt zur Ablehnung.

Fristenmonitor 2026 - 2027

04.01.2026	Registrierungsantrag (vor erster Einfuhr)
31.03.2026	Antragsfrist (Ende)
27.09.2026	Ende der Übergangsfrist
30.09.2027	Jahreserklärung
31.10.2027	Rückkaufantrag

Gewichte und Eigenmassen

Eigenmasseangaben in der Zollanmeldung müssen korrekt angegeben werden (siehe nächste Folie)!

Es gibt zwar keine Gewichtszölle, aber die Eigenmasseangaben wirken wie Bemessungsgrundlage für Gewichtszölle.

Abweichungen führen zu falschen CO₂-Werten.

In Österreich ist eine Berichtigung der Zollanmeldung gem. Art. 173 UZK erforderlich – das führt zu Verwaltungsabgaben gem. § 41 ZollR-DG i.V.m. § 30 Abs. 3 ZI 3 ZollR-DV (das Zweifache des Personalkostenersatzes eines Beamten der Verwendungsgruppe A2).

Zollanmeldung – wo finden Sie die Daten?

EUROPÄISCHE UNION				1 ANMELDUNG		25AT100000IV16L9H8			
8	2 Versender/Ausführer Betriebstestfirma 1		Nr. ATEOS9999999991		3 Vordrucke 1	4 Ladelisten 2			
	Betriebsstrasse 1 AT-1010 Wien		ATU10000041		5 Positionen 2	6 Packst. insges. 21		7 Bezugsnummer TEST 1	
	8 Empfänger Betriebstestfirma 1		Nr. ATEOS9999999991		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.				
	Betriebsstrasse 1 AT-1010 Wien		ATU10000041		10 Best.-/Her- kunfts Land	11 Herd./Erz- Land	12 Angaben zum Wert	13 G.L.P.	
	14 Anmelder/Vertreter Betriebstestfirma 1		Nr. ATEOS9999999991		15 Versendungs-/Ausfuhrland		16 Ursprungsland	17 Best.L.Code a) GB b) AT	
	Betriebsstrasse 1 AT-1010 Wien				17 Bestimmungsland				
	18 Kennz.u.Staatszugehörigkeit d. Bef.-mittels b. Ankunft/Abgang		19 Ctr 0		20 Lieferbedingung EXW		A		
	21 Kennz.u.Staatszugehörigkeit d. grenzüberschreitenden aktiven Bef.-mittels		22 Währung u. in Rech. gest. Gesbetr. RO EUR 33.198,00		23 Umrechnungsk.		24 Art des 1 1 Geschäftes		
	25 Verkehrsweig an der Grenze 3		26 Inländischer Verkehrs- zweig 3		27 Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben		
	29 Aus-/Eingangszollstelle FR620001		30 Warenort AT0933041103160		32 Pos. 1 Nr.		33 Warennummer 44152020 00		
31 Packst. und Warenbezeichnung Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltr ommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten; hier Flachpaletten 80x120				34 Urspr.L.Code a) EU b)		35 Rohmasse (kg) 23.466,000		36 Präferenz 100	
				37 VERFAHREN 4000 000		38 Eigenmasse (kg) 1.940,000		39 Kontingent	
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier									

Y128

CBAM-Anmelder
haftbar für falsche
CBAM-Anmeldung

Zollanmeldung – wo finden Sie die Daten?

EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		25AT100000IV16L9H8	
8 Empfänger Betriebstestfirma 1		EU	A	BIS	
AT-1010 Wien		3 Vordrucke	8		
31 Packst. und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art Elektrobänder mehr als 500 mm Breite	32 Pos. Nr.	33 Warennummer		
		2	72112900	91	
		a	GB	b	
		34 Urspr. L. Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
		4000	000	120	
		37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
		4000	12.100,000	098977	
		40 Summarische Anmeldung/Vorpanier			
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B.M.	
			31.450,00	1	Code
44 Besond. Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheini-		45 Berichtigung			

CBAM-pflichtige
Zolltarifnummer

38 Eigenmasse
12.100,00
anstatt
21.100,00 kg

Das Gewicht der Bänder beträgt tatsächlich 21.100,00 kg – die falsche Angabe führt zu einem falschen Ergebnis - **9.000,00 kg CBAM-Ware wurde nicht angemeldet!**

Zollanmeldung – wo finden Sie die Daten?

EUROPÄISCHE UNION		1 ANMELDUNG		25AT100000IV16L9H8	
8 Empfänger Betriebstestfirma 1		EU	A	BIS	
AT-1010 Wien		3 Vordrucke	8		
31 Packst. und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art Elektrobänder mehr als 500 mm Breite	32 Pos. Nr.	33 Warennummer		
		2	72112900	91	
		a	GB	b	
		34 Urspr. L. Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
		4000	000	120	
		37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
		4000	12.100,000	098977	
		40 Summarische Anmeldung/Vorpanier			
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B.M.	
			31.450,00	1	Code
44 Besond. Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheini-		45 Berichtigung			

CBAM-pflichtige
Zolltarifnummer

38 Eigenmasse
12.100,00
anstatt
21.100,00 kg

Das Gewicht der Bänder beträgt tatsächlich 21.100,00 kg – die falsche Angabe führt zu einem falschen Ergebnis - **9.000,00 kg CBAM-Ware wurde nicht angemeldet!**

Anforderungen an den Zollvertreter

Händigen Sie dem Zollvertreter Packlisten mit Nettogewichten je Position aus!

Eigenmasse darf nicht kalkuliert werden, sondern nachweislich bestimmt werden.

Nachweise: Wiegeprotokolle, Herstellerangaben.

Verantwortung beim CBAM-Anmelder (kann auch der indirekte Vertreter sein!)

Fehlerfolgen

Zu niedrige Eigenmasse	Zu geringe CO₂- Abgabe	Nachzahlung – Sanktion
Zu hohe Eigenmasse	Zu hohe CO ₂ - Abgabe	Kein automatischer Ausgleich
Berichtigung gem. Art. 173 UZK	Verwaltungsabgabe	Kosten für Antragstellung
Empfehlung	Interne Prüfroutine etablieren	Aufnahme IKS

Praxisbeispiel – falsche Tarifierung

Bei beiden Positionen handelt es sich um Metallwaren, die sehr ähnlich beschaffen sind!

Keine unterschiedlichen Zollsätze, aber unterschiedliche CBAM-Pflicht: 7326 CBAM-Pflicht 8302 keine CBAM-Pflicht



Falsche Einreihung – falsche Abgabepflicht – falsche Meldung!

Beispielhafte SOP

Prüfschritt 1	Warentarifnummern prüfen (CBAM-Anhang I)
Prüfschritt 2	Eigenmassen verifizieren
Prüfschritt 3	Emissionsdaten zuordnen
Prüfschritt 4	Dokumentencodes setzen
Prüfschritt 5	Monitoringliste aktualisieren

Monitoring auch unter 50 Jahrestonnen

Auch bei < 50 to. jährliches Monitoring (fortlaufende Aufschreibungen der Mengen)!

Schwellenüberschreitung = Rechtzeitige Registrierung (Pflicht)!

Indirekter Vertreter = immer CBAM-pflichtig (Registrierung zwingend)!

Laufende Kontrolle: Excel (Ampellogik (grün / gelb / rot))

Ampellogik Monitoring

Status	Jahresmenge	Bedeutung
 Grün	< 45 to	Keine CBAM-Pflicht!
 Gelb	45 – 50 to	Grenze prüfen?
 Rot	> 50 to	Registrierung und CBAM-Meldung erforderlich!

Kontrollliste Eigenmasse

Eigenmassen prüfen und dokumentieren!

Quellen hinterlegen (Packlisten, Wiegebelege).

Abweichungen festhalten (>0,5 %).

Nachmeldungen an Zoll, falls erforderlich!

Vertragsgestaltung

Lieferanten müssen CO₂-Daten offenlegen!

Regressklausel bei falschen Angaben.

Vorabvereinbarung zu Nachkauf / Nachzahlung von Zertifikaten.

Prüfrechte für Käufer verankern!

Kommunikation Einkauf / Zoll / Finanz

Abteilungsübergreifende Verantwortung!

Einkauf: Datenbeschaffung!

Zoll: Prüfung und Dokumentation!

Compliance: Kontrolle und Haftung!

Finanz: Zertifikate-Kauf!

Haftungsrisiken

Unrichtige CBAM-Erklärungen = Bußgeld gem. Artikel 26 CBAM-VO, mögliche finanzstrafrechtliche Sanktionen wegen Verkürzung von CO₂-Steuern

Falsche Eigenmasse = Verwaltungsabgabe gem. § 41 ZollR-DG i.V.m. § 30 ZollR-DV!

Fehlende Registrierung = totales Importverbot!

Haftung auch bei indirekter Vertretung!

Unterstützung durch Berater

Prüfschema erstellen: Tarifierung, Gewicht, Emission!

Monitoringlisten bereitstellen.

Schulung der Mitarbeiter (auch der Zollagenten)!

Beratung zu Verträgen und Regressmöglichkeiten!

Best-Practice: Vorgehen 2025 ff

Lieferantenkontakte starten.

Datenerhebung testen (Standardwerte vs. Echtdaten)!

Eigenmasse-Monitoring etablieren!

Registrierung vornehmen (CBAM-Account, Y 128)!

CBAM-Beratung in der Praxis

Schulungen und Vorbereitungen für 2026!

Importplanung für 2026.

Kosten- und Risikoanalyse.

Zolltarifizierungen prüfen!

Kommunikation mit Lieferanten und Zoll.

Wirtschaftliche Argumentation

Bei 80 EUR /to CO₂e - jede Tonne zählt!

Echtwerte oft 20-30% günstiger als Standardwerte.

Reale Ersparnis prüfen! Bei welcher Jahresmenge liegt der Point of Decision ?

Prüfen, ab wann Audit wirtschaftlich sinnvoll ist?

Prüfen, ob Auditkosten vom Hersteller, Lieferanten getragen werden?

Action Points für Importeure (1)

CBAM-Konto sofort beantragen (45 Jahrestonnen sollten die magische Grenze sein).

Lieferantendaten und Emissionswerte einholen.

Taric Codes prüfen (Y128, Y135, Y137).

Vertragliche Regressklauseln aufnehmen.

CO₂-Kostenplanung starten – Entscheidung Standard- oder Echtwerte rechtzeitig planen.

Zertifikatekauf jährlich (ab 2027), Rückkauf bis 31.10.

Quartalsweise 50 % Deckung sicherstellen; Achtung Verfall (1. November des Folgejahrs)

Action Points für Importeure (2)

Registrierung vorbereiten:

Antrag als autorisierten CBAM-Anmelder bis 31.März 2026 einbringen.

Bis zur Genehmigung: Abfertigung nur mit Y238 möglich.

Nach **27. September 2026** keine Abfertigung ohne Registrierungsbescheid

Action Points für Spediteure / indirekte Vertreter (1)

CBAM-Konto sofort beantragen (Registrierungspflicht für indirekte Vertreter auch unter 50t Pflicht)! Indirekte Vertreter müssen CBAM-Anmelder sein

Richtige Taric-Codes verwenden.

Taric Codes prüfen (Y128, Y135, Y137).

Plausibilitätsprüfungen betreffend Gewicht und Ursprung!

Dokumentationspflichten mit Auftraggebern klären!

Indirekte Vertreter haften für Fehler, fehlende Deckung und verspätete Meldungen (Art. 5 Abs. 1a).

Action Points für Spediteure / indirekte Vertreter (2)

Indirekte Vertreter, die drittländische Unternehmen vertreten, müssen sich bis 31. März 2026 registrieren lassen.

Während der Übergangshase: Abfertigung zulässig, wenn Antrag gestellt und **Y238** im Zollverfahren angegeben ist.

Nach dem **27. September 2026** dürfen nur noch autorisierte Vertreter CBAM-pflichtige Waren anmelden.

Beistellung CBAM-pflichtiger Vorerzeugnisse

EU-Vormaterialien, die dazu verwendet werden, in einer drittländischen Präferenzzone zu einem CBAM-pflichtigen Fertigerzeugnisses be- oder verarbeitet zu werden, unterliegen bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union der CBAM-Pflicht, sofern sie nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen passiven Veredelung des Art. 259 ff UZK dorthin ausgeführt wurden.

Ohne die Anwendung der zollrechtlichen Regelung der passiven Veredelung gilt die Wiedereinfuhr als Import neuer CBAM-Waren im Sinne des Art. 34 der Verordnung (EU) 2023/956, mit der Folge, dass für diese Einfuhr CBAM-Zertifikate abzugeben sind.

Beistellung CBAM-pflichtiger Vorerzeugnisse – strategische Empfehlung

CBAM-pflichtige Vormaterialien (z. B. HS 7606) mit EU-Ursprung bzw. Freiverkehrsstatus (bei der Türkei) werden im passiven Veredelungsverfahren (VC 2200) in ein präferenzielles Drittland verbracht und dort präferenzbegünstigt zum freien Verkehr (Verfahren 40) abgefertigt. Drawback-Verbote werden dadurch nicht berührt. Bei der Wiederausfuhr der CBAM-pflichtigen Fertigwaren (z. B. HS 7616) aus dem Drittland wird ein Präferenznachweis ausgestellt; die Wiedereinfuhr in die Union erfolgt als Veredelungserzeugnis im Verfahren 61 (z. B. 61 22 – je nach Fallkonstellation). Es handelt sich nicht um einen CBAM-pflichtigen Import (vgl. Art. 34 Verordnung (EU) 2023/956).

Fazit

CBAM = neue Realität im Importgeschäft.

Die Vorbereitung 2025 entscheidet über Kosten und Risiken, aber auch über Erfolg oder Misserfolg!

Eigenmasse, Datenqualität, Tarifierung = zentrale Erfolgsfaktoren!

Berater und Vertreter haben Schlüsselrolle!

Denken Sie an CBAM-Check-, Monitoringliste; vielleicht sollten sie im Unternehmen auch das Bewusstsein schaffen, dass die Dekarbonisierung zur Nachhaltigkeit unserer Umwelt beiträgt!

Weiterführende Informationen und Ausblick



Telefon: +43 7221 64159
mailto: office@customs-consulting.at
www.customs-consulting.at